Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird bzw. wurde in der 51. KW in ortsüblicher Form im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach bekannt gemacht!

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Starkenburger Höhe, Az.: 11125-HA.2.3.

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Starkenburg, Traben und Trarbach das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Starkenburger Höhe

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur erforderlich gewordenen Neuordnung des Grundbesitzes zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Starkenburg (GKZ 2458)

Flur 2

die Flurst.-Nrn. 82/6, 82/42, 255/1, 256

Flur 3

die Flurst.-Nrn. 8, 9, 10, 11, 12/1, 12/2, 12/3, 12/4, 12/5, 12/6, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19/3, 20/2, 21/4, 21/6, 22/3, 23/4, 24/1, 24/3, 25/1, 26, 27, 28, 29, 30, 31/6, 32/4, 33/3, 34/2, 35/2, 36/3, 37/5, 38/5, 39/3, 41, 42, 43, 44/1, 44/2, 45, 46, 48/1, 48/2, 48/3, 48/4, 49, 50, 51, 52/2, 53/2, 54/4, 54/5, 55, 56, 57, 58, 59, 60/1, 62, 63, 64, 65, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75/4, 76, 79, 80, 81, 82/2, 82/3, 84/6, 84/9, 84/11, 85/4, 86/4, 87/6, 87/7, 88, 89, 90, 91/3, 91/5

Flur 4

die Flurst.-Nrn. 71, 72, 73, 74/1, 74/2, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97/1, 97/2, 98, 99, 100, 101, 102, 103/7, 103/8, 104/1, 104/5, 104/6, 104/7, 105/4, 106, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115/3, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 141/1, 141/2, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149/4, 150/4, 151/5, 151/8, 151/10, 152, 153, 154, 155

Gemarkung Traben (GKZ 2452)

Flur 20

die Flurst.-Nrn. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25/1, 25/2, 26, 27, 28, 29, 30/1, 30/2, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63/1, 63/2, 64/3, 64/4, 65/2, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72/1, 72/2, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81/1, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 100, 101, 102, 103,104, 105, 106, 107/1, 107/2, 107/4, 108/2, 108/3, 109, 110, 111, 112, 113, 114,115, 116, 117/1, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154/5, 154/6, 155, 156, 157, 158, 159/2, 160/2, 161/3, 161/4, 161/6, 161/9, 161/10, 161/11, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 171/4, 172/4, 173, 174, 175, 177/1, 177/5, 177/6, 178, 179, 180, 181, 182/2, 184/1

Flur 21

die Flurst.-Nrn. 1/4, 2/3, 3/3, 4/4, 4/6, 4/7, 5/2, 6/1, 6/3, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62/2, 63/2, 63/4, 63/5, 64, 65, 66, 67, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81/2, 82/3, 83, 84, 85, 86, 87, 88/3, 89/4, 89/5, 91/7, 91/8, 92/5, 93/5, 93/6, 94, 95, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111/1, 111/3, 112/1, 112/2, 112/3

Flur 32

die Flurst.-Nrn. 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 37, 38, 39, 41, 42

Gemarkung Trarbach (GKZ 2453)

Flur 26

die Flurst.-Nrn. 34, 35, 36, 37/1, 37/2, 38, 39, 40, 41, 51/1, 64, 65, 66, 67, 68, 69/1, 69/2, 69/3, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 7879, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118/1, 118/2, 119, 120/1, 120/2, 121, 122, 123/1, 123/2, 124/1, 124/2, 125, 126

Flur 27

die Flurst.-Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24/1, 25, 26, 27, 28, 29/1, 29/2, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 4142, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 77/1, 77/2, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90

Flur 29

die Flurst.-Nrn. 15, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 24/1, 24/2, 25, 26, 27, 28,30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 40, 42, 44, 45, 46, 124, 126/1, 129, 130, 131, 132/1, 132/2, 133, 134, 135, 136, 146

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergemeinschaft. Die Teilnehmergemeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergemeinschaft führt den Namen

"Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Starkenburger Höhe" Ihr Sitz ist in 56843 Starkenburg, Landkreis Bernkastel-Wittlich.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wieder herstellen lassen, wenn dies der vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel (DLR), Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Gebietskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Gebietskarte liegen zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach**, Am Markt 3, 56841 Traben-Trarbach,

der Stadtverwaltung Traben-Trarbach, Am Bahnhof 5, 56841 Traben-Trarbach,

der **Ortsgemeinde Starkenburg**, Herrn Ortsbürgermeister Jörg Emmerich, Burenstraße 2, 56843 Starkenburg

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Gebietskarte im Maßstab 1:5000 dargestellt.

Der Beschluss und die Gebietskarte können ebenfalls im Internet unter www.dlr-mosel.rlp.de \rightarrow Direkt zu: Bodenordnungsverfahren \rightarrow Eingabe: *Starkenburger Höhe* \rightarrow 4. Bekanntmachungen bzw. 5. Karten eingesehen werden.

5. Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m lit. b Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.dlr.rlp.de (Datenschutz) hin.

Begründung

1. Sachverhalt

Für das Verfahrensgebiet liegt eine projektbezogene Untersuchung vor. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von rd. 298 ha und umfasst hauptsächlich den Bereich der landwirtschaftlichen Grundstücke der Fluren 3 und 4 in der Gemarkung Starkenburg, der Fluren 20, 21 und 32 in der Gemarkung Traben sowie der Fluren 26, 27 und 29 in der Gemarkung Trarbach. Das Verfahrensgebiet wird durch die anstoßenden Waldflächen begrenzt. Lediglich im nördlichen Bereich stößt die Ortslage Starkenburg an. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes wurde vom DLR nach agrarstrukturellen und vermessungstechnischen Gesichtspunkten vorgenommen.

Für die Ortsgemeinde Starkenburg sowie die Stadt Traben-Trarbach ist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach aus dem Jahre 2004 mit dem dazugehörigen Landschaftsplan verbindlich.

Der Ortsgemeinderat von Starkenburg und der Stadtrat von Traben-Trarbach haben mit den Beschlüssen vom 20.03.2019 und vom 08.04.2019 der Durchführung einer Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz zugestimmt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und andere fachlich betroffene Stellen wurden zum Verfahren angehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen. Die nach Naturschutzrecht anerkannten Vereinigungen haben mehrheitlich dem Bodenordnungsverfahren zugestimmt.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR am 16.04.2019 in einer Aufklärungsversammlung in Starkenburg eingehend über das geplante vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Bei der anschließenden Akzeptanzabfrage hat sich die Mehrheit der Anwesenden betroffenen Grundstückseigentümer für ein Bodenordnungsverfahren ausgesprochen.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel (DLR) als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in seiner derzeitig gültigen Fassung.

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren hat den Zweck, eine schnellwirksame, kostengünstige und umweltfreundliche Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen für die im Verfahrensgebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe herbeizuführen. Verfolgtes Ziel ist der langfristige Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe sowie die Sicherung deren Wettbewerbsfähigkeit.

Für das Flurbereinigungsgebiet wurde im Jahre 2018 eine projektbezogene Untersuchung durchgeführt. Hierbei wurden agrarstrukturelle Mängel festgestellt, die zu erhöhten Bewirtschaftungskosten für die landwirtschaftlichen Betriebe führen. Es wurde beispielsweise eine durchschnittliche Besitzstücksgröße von ca. 1,5 ha und Schlaglängen von durchschnittlich nur ca. 150-180 m ermittelt.

Eine Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebe wird nur möglich sein, wenn die Kosten der Außenwirtschaft nachhaltig gesenkt werden. Der schnell fortschreitende Strukturwandel in der Landwirtschaft erfordert eine bessere Arrondierung der Wirtschaftsflächen der landwirtschaftlichen Betriebe. Durch die Verbesserung des Wegenetzes und die Zusammenlegung der Grundstücke sollen Wirtschaftsstücke geschaffen werden, die den heutigen Anforderungen eines rationellen Arbeits- und Maschineneinsatzes genügen. Bei der Neugestaltung der Grundstücke werden die bestehenden Pachtverhältnisse berücksichtigt. Die Notwendigkeit einer Bodenordnung erscheint aus Sicht des DLR dringend gegeben.

Die Anlage eines neuen Wege- und Gewässernetzes ist nicht erforderlich. Die Wegeinfrastruktur ist aufgrund der Bodenordnungsverfahren der 1960er und 1970er Jahren vorhanden, allerdings in einem Zustand, der den heutigen Anforderungen an eine

moderne Landbewirtschaftung nicht mehr gerecht wird. Im Rahmen der Flurbereinigung gilt es daher das Wegenetz an die aktuellen landwirtschaftlichen Erfordernisse anzupassen. Dies geschieht durch die Aufhebung und Ausdünnung des vorhandenen Wegenetzes. Neuausweisungen und Neubauten von Wegen, Fahrbahnverbreiterungen und Traglasterhöhungen werden nur im notwendigen Umfang durchgeführt. Dazu soll ein Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgestellt werden, der die Grundlage für die Neugestaltung und Neueinteilung bildet. Ebenso wird angestrebt, die Gemeinde Starkenburg für den Anschluss des Ortes an das überregionale Radwegenetz zu unterstützen. Bei der Überarbeitung des vorhandenen werden die Planungen überregionalen Wegenetzes des ländlichen Verbindungswegenetzes berücksichtigt.

Die Hochflächen der untersuchten Gemarkungen werden zu einem großen Teil von Natura 2000-Gebieten umschlossen. Neben der Verbesserung der Agrarstruktur sollen durch das Flurbereinigungsverfahren Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermöglicht oder ausgeführt werden. Dabei ist die Aufwertung der intensiv genutzten Ackerfluren durch Biotope mit linearer Verbindungsfunktion und Trittsteinen besonders in der Bodenordnung zu fördern. Die Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung" soll durchgeführt werden. Eine Verbesserung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung und die Umsetzung der Vorgaben der "Planung vernetzter Biotopsysteme" können durch eine ländliche Bodenordnung im Rahmen eines modernen Flächenmanagements ermöglicht oder umgesetzt werden. Strukturreiche Waldränder können gesichert und entwickelt werden sowie die offenen Hochflächen durch Feldgehölze, Baumreihen, Saumstrukturen usw. angereichert werden. Die im Rahmen der Flurbereinigung erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft werden funktional unter Beachtung artenschutzrechtlicher Belange kompensiert. Der Erhalt und die Entwicklung von artenreichem Grünland sind anzustreben.

Für die dem Verfahren unterliegenden landwirtschaftlichen Flächen kann die Qualität des Liegenschaftskatasters noch deutlich verbessert werden.

Nach der Bodenordnung lässt sich der zusammengelegte und zweckmäßig durch Wege erschlossene Grundbesitz rationeller und besser nutzen und der Einsatz von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Geräten wird effizienter erfolgen können. Zusätzlich werden aufgrund der Erneuerung und Verbesserung des Liegenschaftskatasters die Eigentumsgrenzen dauerhaft und zuverlässig gesichert. Darüber hinaus verringert sich der Verwaltungsaufwand der Bewirtschafter im Zusammenhang mit Pacht und bei der Beantragung ihrer Betriebsprämien. Im Ergebnis aller aufgeführten Maßnahmen wird eine Wertsteigerung des Grundbesitzes erreicht. Ebenso wird angestrebt, die Gemeinde bei kommunalen Planungen durch geeignetes Flächenmanagement nachhaltig zu unterstützen und Nutzungskonflikte im Sinne der Betriebsinhaber aufzulösen.

Insgesamt kommt das DLR zu dem Ergebnis, dass die angestrebten Ziele nur in einem behördlich geleiteten Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zweckmäßig zu ermöglichen sind. Daher wird das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG angeordnet.

Das festgelegte Verfahrensgebiet mit einer Gesamtfläche von rd. 298 ha wurde gemäß § 7 FlurbG unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der kommunalen Planungen, der Eigentums- und

Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Beachtung der katasterund vermessungstechnischen Erfordernisse haushälterischen Überlegungen und zweckmäßig so begrenzt, dass die zuvor genannten Ziele möglichst vollkommen erreicht werden. Die Feld-Wald-Grenze stellt hier ein wesentliches Kriterium dar, da der Bedarf an Bodenordnung in den Waldflächen aus Sicht des DLR nicht geboten erscheint und die Notwendigkeit seitens der Gemeinden hier nicht gesehen wird. Die bebaute Ortslage wird ebenfalls nicht ins Verfahrensgebiet mit eingeschlossen, weil hier kein Regulierungsbedarf vorliegt.

Ein freiwilliger Landtausch nach § 103a FlurbG scheidet aufgrund der Vielzahl der Grundstückseigentümer und der erforderlichen Neugestaltung mit Neuvermessung des Verfahrensgebietes als Instrumentarium aus. Der Umfang der Wegebaumaßnahmen sowie landespflegerischen Maßnahmen umfasst eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen, von denen ein großer Kreis an Trägern öffentlicher Belange betroffen ist. Um allen Belangen gerecht zu werden bzw. um einen objektiven Interessenausgleich herbeizuführen zu können, ist im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren ein Wegeund Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG aufzustellen. Die notwendigen Vermessungsarbeiten gehen über die Möglichkeiten eines Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens nach § 91 FlurbG hinaus. Verbesserung der Agrarstruktur und die Maßnahmen zum Naturschutz und der Landschaftspflege sowie die Gestaltung des Landschaftsbildes können daher am zweckmäßigsten mit der Durchführung Vereinfachten nur eines Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG erreicht werden.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind damit gegeben.

2.3 Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung wurde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen, bearbeitet oder neu gestaltet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die Unterstützung landespflegerischer Ziele und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Bernkastel-Kues, den 09.12.2019 Im Auftrag

(Siegel)

gez. Torben Alles